# Staatsanzeiger

# für die Freie Stadt Danzig

Teil I

Mr. 45

Ausgegeben Danzig, den 4. Juli

1928

Inhalt: Allgemeine Verfügung über Fernsprechanschlässe (S. 167). — Verleihung der Rettungsmedaille (S. 167) — Kommission zur Abschäftigung der an Rog extraukter Einhuser (S. 167). — Verordnung über die Präsung zum Schiffsingenieur, Seemaschinisten, Aleinmaschissten und Aleinmotorsührer (S. 167). — Polizei-Verordnung betressend Vertrechandehrücke (S. 183) — Verordnung betressend die Julassung zur Ausbildung von Krastsahrzeugsührern (S. 184) — Verbaudsgüterverkehr Zeutschland — Sowjetrustand durch Volen und Volen volen und Volen und Volen und Volen und Volen und Volen volen und Volen und Volen vol

### Erlasse, Verordnungen und Verfügungen des Senats (Staatsverwaltung).

164 Allgemeine Berfügung über Fernsprechanschlüffe,

In Aussührung der allgemeinen Versügung über Fernsprechanschlüsse vom 31. Januar 1923, Abschu III., 2. Abs (Staatsanzeiger Teil I 1923 Seite 111) wird angeordnet, daß in Zukunst die Emziehung der Gebühren für die private Benutung von dienstlichen Fernsprechanschlüssen in Dienstigebäuden und Privatwohnungen zwecks Vereinsachung des Geschäftsganges im Gehaltabzugsversahren zu erfolgen hat.

Als Quittungen über die einbehaltenen Beträge find, soweit nicht Gespräche im Rahverkehr in Frage kommen, die Gesprächsgebührenzettel anzusehen.

Danzig, den 16. Juni 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. P. Z. II. Dr. Sahm.

165 Verleihung der Rettungsmedaille.

Wir haben dem jetzigen Regierungssekretär Hermann Berndt aus Danzig (vergl. Staatsanzeiger 1921 S. 250, Bekanntmachung vom 18. Juli 1921) die Rettungs=medaille verliehen.

Danzig, den 23. Juni 1928.

A IV 1 Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Wiereinsti.

166 Rommission

zur Abschätzung ber an Rot ertrankten Ginhufer.

Gemäß der Verordnung des Senats der Freien Stadt Danzig vom 13. März 1928 wird Herr Schlachthofdirektor Giefe in Zoppot zum stellt. Obmann der Kommission zur Abschähung der an Rotz erkrankten Einhuser ernannt.

Danzig, den 26. Juni 1928.

L. VI. 4-1 Der Senat der Freien Stadt Danzig Mr. 721. Landwirtschaftliche u. Domänenverwaltung. 167 Verordung

über die Prüfungen zum Schiffsingenieur, Seemaschinisten, Aleinmaschinisten und Aleinmotorführer.

Auf Grund der §§ 28 und 30 der Verordnung über den Befähigungsnachweis der Schiffsingenieure und Seemaschinisten auf Kauffahrteischiffen vom 10. 5. 27 (Gesetzl. S. 219) wird nach Anhörung des Fachausschusses für das Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulwesen solgendes bestimmt:

A. Prüfungsgegenstände.

1. Die Prüfungen zum Aleinmotorführer und zum Kleinmaschinisten erstrecken sich auf die in der Anlage — siehe Anlage 1 — für die Prüfungen sestgesetzten Prüfungsgegenstände.

2. Die Prüfungen zum Seemaschinisten III. Klasse erstrecken sich auf die Gegenstände des in der Anlage sestgesetzten Lehrplans. — Siehe An-

lage 2 —.

3. Für die Prüfungen zu höheren Klassen und zum Schiffsingenieur wird Besonderes angeordnet.

B. Schriftliche Prüfung.

Stellung der Aufgaben für die Prüfung.

Die Aufgaben für die schriftliche Krüfung sind so zu stellen, daß sie ein mittlerer Schüler in der sests gesetzen Zeit zu lösen vermag. Neben diesen "Heihe von "Busabaufgaben" enthalten, um besseren Schülern Gelegenheit zu geben, ihre höhere Leistungsfähigkeit zu beweisen. Die Zusabaufgaben können entweder Erweiterungen der Haufgaben oder selbständige Aufgaben sein; sie sind als Zusabaufgaben zu bezeichnen.

Prüfung zum Seemaschinisten III. Masse.

In der schriftlichen Prüfung sind als Hauptaufgaben je eine oder mehrere Aufgaben aus den Lehrsächern: Deutsch, Rechnen und Beichnen zu stellen. Für das Fach "Zeichnen" werden keine Vorschläge gemacht. Es werden Skizzieraufgaben gegeben, die durch das Los an die Prüflinge verteilt werden.

Die Prüfungsaufgaben find an einem Tage (in

fünf Stunden) zu lösen.

### § 3.

Für die Prüfung zum Seemaschinisten 1. und II. Klasse sowie zum Schiffsingenieur wird Besonderes angeordnet.

### C. Vorlage von Zeichnungen und Nebungsaufgaben.

Vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für jeden Prüfling ein Schulzeugnis über die während der Schulzeit beobachteten Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern und die von den Prüflingen im Unterrichte geführten Lehrhefte, die ausgeführten Stizzen, Zeichnungen und Uebungsarbeiten aus den Laboratorien zu übergeben.

### D. Prüfungsverfahren bei Kleinmotorführern.

Der sachverständige Maschinentechnifer bedarf für die Abnahme der Prüsung zum Kleinmotorsührer der Anerkennung des Senats. Er hat spätestens eine Woche vor der Prüsung dem Senat die Namen der zu Prüsenden sowie Zeit und Ort der Prüsung und spätestens eine Woche nach der Prüsung für jeden Geprüsten ein Zeugnis über die dei der Prüsung gezeigten Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern vorzulegen.

# E. Gebühren für die Mitglieder des Prüfungs-Ausschuffes.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten bei der Prüfung zum Kleinmotorführer für jeden Geprüften eine Vergütung von 6,— G; bei den Prüfungen zum Kleinmaschinisten und Seemaschinisten III. Klasse für jeden Prüfungstag eine Vergütung von 25,— G; bezüglich der Prüfung von Seemaschinisten höherer Grade wird Besonderes angeordnet.

F. Prufungs- und Befähigungszeugniffe.

Die Prüfungs- und Befähigungs-Zeugnisse sind nach den Mustern der Anlage 3—10 auszustellen.

Danzig, ben 12. Juni 1928.

H. III. Der Senat der Freien Stadt Danzig. 156/28 Dr. Sahm. Jewelowski.

Anlage 1.

### Prüfungsgegenstände für die Prüfungen zum Aleinmotorsührer und zum Aleinmaschinisten.

1. Prüfungsgegenstände für die Prüfung zum Rleinmotorführer

1a. Delmaschinenfunde.

Arbeitsversahren von Kleinmotoren (Leichtöl-, Glühkopf- und Hochdruckmotoren). Ausbau der Motoren und Zweck ber wichtigsten Einzelteile: Zylinder, Kolben, Kurbelgetriebe, Apparate für Vergasung des Brennstoffs, Zündung, Kühlung, Schmierung, Umsteuerungsgetriebe und Propeller.

### 1 b. Delmaschinenbetrieb.

Ingangseten, Stillseten und Konservieren des Motors. Behandlung bei Frostgefahr. Regulierung der Luftzusuhr, der Brennstoffzusuhr und der Zündung. Bedienung der Kühlpumpen und der Schnierung. Kenntnis der häufigsten Störungsmöglichkeiten und ihre Beseitigung.

### 2. Betriebsftofffunde.

Urten und Eigenschaften der flüssigen Motorenbrennstoffe. Ausbewahrung und Behandlung der Brennstoffe, namentlich auch hinsichtlich ihrer Betriebsgefahr, (Feuerlöscher). Arten und Eigenschaften der Schmieröle.

### 3. Gesetzestunde.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ber See-Berufsgenossenschaft und die Polizeiverordnungen über Sicherheitseinrichtungen beim Baue und Betriebe von Kleinmotorenanlagen in Wassersahrzeugen.

- II. Prüfungsgegenstände für die Prüfung gum Kleinmaschinisten.
- A. Prüfung für Dampfmaschinenanlagen.
- 1. Dampfmaschinenkunde und Dampfmaschinenbetrieb. a. Reffel.

Benennung, Zweck und Banart der Keffel. Keffel mit durchschlagender und rückehrender Flamme. Teile des Keffels. Vernietung der einzelnen Keffelteile. Ueberlappungs= und Laschennietung. Beseftigung der Siederohre und Anker. Deckenträger. Fenerungs= anlage. Künstlicher und natürlicher Zug. Ueberhitzer. Ausrüstungsteile. Dampsabsperrventil, Sicherhitzventile, Speiseventile, Ausblaseventile, Wasserstände, Prodierhähne (Lage des niedrigsten Wasserstandes), Abschaumventil, Salzventil und Manometer. Kesselbekleidung. Kesselsundament.

### b. Reffelbetrieb.

Serrichten des Ressels zum Gebrauche. Anheizen und Dampsaufmachen. Bedienung und Behandlung der Feuer. Das Wichtigste vom Verbreunungsvorgange. Beurteilung des Verbreunungsvorganges nach dem CO 2°Wesser. Nachteile des Luftüberschusses. Prodieren der Resselarmaturen. Durchblasen der Wasserstände. Messen des Salzgehalts. Verhalten dei hohem Salzgehalte. Salzabblasen. Einsluß ölshaltigen Speisewassers. Zwech des Sodazusakes. Verhalten deim Ueberkochen der Kessel. Verhalten bei Wassermangel. Verhalten dei Maschinenmanövern. Unter-Dampsliegen. Abstellen der Kessel. Aufreßungen. Zinschusplatten. Reinigung und Instandhaltung der Kessel. Herrichten der Kessel zur Vornahme der Kesselion und Druckprobe.

### c. Maschine.

Einfach- und Mehrfach-Expansionsmaschinen mit Auspuss und Kondensation. Arbeitsweise des Dampses in der Maschine. Zweck des Schiebers. Der Muschelschieber. Aeußere Steuerung. Einstellen der Maschien auf Totpunkt und des Schiebers auf bestimmte Voreröffnung. Umsteuerung von Stephensen und Alug. Einzelteile: Dampfzylinder und Ausrüftung, Kolben und Kolbenstange, Stopsbüchsen, übertragende Maschinenteile, Drucklager, Wellenleitung, Stevenrohr, Propeller. Einspritz- und Oberslächenkondensation. Zweck und Wirkungsweise der Lustpumpen, Speisepumpen, Kühlwasserpumpen und der Leuzpumpen. Misch- und Oberslächenvorwärmer.

### d. Maschinenbetrieb.

Untersuchung der Maschine auf ihre Brauchbarkeit vor der Inbetriebnahme. Anwärmen, Entwässern und Anstellen der Rohrleitungen und der Maschine. Serumschlagen der Maschine. Beodachtungen im Betriebe. Berhalten bei Manövern. Berhalten bei Wasserschlag. Behandlung warmgelausener Lager und Stopsbüchsen. Uebergabe und Uebernahme der Wache. Abstellen der Maschine. Konservieren für Liegezeit. Anstellen und Behandlung der Silsmaschinen. Insettoren und Sestoren. Ursachen für Versagen der Lenzpumpen. Abhilsmaßnahmen. Instandhaltung und Reinigung der Maschine. Berbalten bei Frost.

### e. Reparaturen.

Beschreibung kleinerer Reparaturen, soweit sie mit Bordmitteln aussührbar sind: Auswechseln von Roststäben, Abdichten geplatzter Feuerrohre, Auswechseln der Rohre, Abbohren von Rissen, Nachstenmen von Rähten und Rieten, Umlegen von Schellen und Flanschen. Berpacken von Stossüchsen. Nachpassen von Lagern und Gleitslächen. Nachscheifen von Ventilen und Hähnen. Auswechselung der Auppelungsbolzen. Aufräumungs- und Justandsehungsarbeiten dei leichten Maschinenschäden. Behandlung eingefrorener Rohreleitungen.

#### 2. Eleftrotechnif.

Gleichstrombynamo: Hauptteile. Prinzip der Stromerzengung, Spannung der Stromstärke. Behandlung der an Bord vorkommenden elektrischen Anlagen, 3. B. Anlassen und Dynamomaschinen und Motoren, Ein- und Ausschalten des Leitungsnetzes und der Beleuchtungskörper, Einsetzen von Sicherungen, Auswechseln der Glühdirnen.

#### 3. Betriebstofffunde.

Steinkohlen: Heizwert, Beurteilung der Kohle nach dem Aussehen und nach dem Verhalten auf dem Rofte. Unterbringung und Behandlung der Kohle an Bord. Verhalten der Kohle bei längerer Lagerung, Mahnahmen beim Bunkerbrande.

Die wichtigsten Schmiermittel. Anforderung an die Güte der Schmiermittel. Beurteilung der Schmiermittel. Beurteilung der Schmieröle nach dem Außsehen und nach der Zähflüssigfeit (Viskosität). Fließprobe. Die verschiedenen Packungsmaterialien, ihre Verwendung, Behandlung und Aufbewahrung.

### 4. Gesetzestunde.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Prüfung und Revision der Schiffsdampstessel. Die Unsallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft, soweit sie auf Kessel und Maschine Bezug haben. B. Prüfung ber Delmaschinenanlagen.

### 1a. Delmaschinenkunde.

Berpuffungs- und Gleichdruckmotoren. Arbeitsvorgang im Viertakt und Zweikakt. Aeußere Unterscheidung. Zweck und Bauart der Einzelteile. Das
Steuerungstriebwerk und bessen Arbeiten: Steuernocken und Steuerhebel, Brennstossventil, Ein- und
Auslaßventil, Ansahrventil, Sicherheitsventil, Bergaser.
Allgemeines Prinzip der Umsteuerung mittels Nocken
und mittels Wendegetriebe; Zündung durch elektrische
Funken, Glühkopf und im Dieselversahren. Frühund Spätzündung. Zweck des Kompressors. Gemischbildung und Lustbedars. Beobachten des Auspusses. Regulierung des Ganges durch Drosselung
und durch Brennstossphunge. Wirken des Regulators.
Spülen der Zylinder bei Zweitakt. Kühlpumpe und
Kühlung der Zylinder und des Auspusses. Sinstellen
der Steuerung und Zündung. Schmierung und Schmierpumpe. Boschöler. Der Glühkopsmotor, dessen
Anlassen, Behandlung im Betrieb und Abstellen.
Wendegetriebe und Umsteuerungsschraube.

### 1 b. Oelmaschinenbetrieb.

Verschmutte Zündkerzen. Fehlerhafte Zündung. Verstopfen der Brennstoffzusuhr. Bruch von Ventilen und Federn usw. Revisions und Ueberholungsarbeiten. Konservierung.

### 2. Eleftotechnik.

Gleichstromdynamo: Hauptteile. Prinzip der Stromerzeugung. Spannung und Stromstärfe. Behandlung der an Bord vorkommenden elektrischen Anlagen, z. B. Anlassen von Dynamomaschinen und Motoren. Gin- und Ausschalten des Leitungsnetzes und der Beleuchtungskörper, Einsetzen von Sicherungen, Auswechseln der Glühbirnen.

Kenntnis des Magnetinduftors, Bauart Bosch und dessen Wirkungsweise. Abreifzündung. Wesen der Kerzenzündung. Primär- und Sekundärwicklung. Anlaßmagnetapparat von Bosch. Elemente und Alkkunulatoren. Prüfung der Stromverteilung und des Zündpunkts der einzelnen Zylinder. Feststellen der Zündsolge für dieselben.

#### 3. Betriebsstofffunde.

Deftillate aus Erdöl: Benzin, Petroleum, Gasöl, Masut, Rohöl. Schmieröl. Destillate aus Braunschle: Braunschlenbenzin, Parassinöl. Destillate aus Steinschle: Benzol, Steinschlenteeröl. Unterscheidung nach Geruch, spezifischem Gewichte, Farbe, Zähflüssigsfeit (Viskosität). Begriff vom Flammpunkt, Zündpunkt, Stockpunkt. Ginfluß der Temperatur auf spezifisches Gewicht. Kontrolle des Gewichts beim Ginkaus durch Wiegen. Rohe Untersuchung auf Wasser und Säuregehalt sowie auf Berunreinigung. Unterbringung und Kontrolle des Vrennstoffs an Bord. Destere Revision der Leitungen. Ledöl. Verhalten bei Feuer. Feuerlöscher.

### 4. Gesetzesfunde.

Vorschriften des Germanischen Lloyd für Motoren unter 200 PS. Unfallverhütungsvorschriften der See-Berussgenossenschaft.

Anlage II.

### Lehrgang zum Lehrplan für den Seemaschinisten III. Klasse.

### 1. Sprachen (Deutsch).

Betriebsberichte an die Reederei. Schriftverkehr aus dem Dienstbereich eines Seemaschinisten III. Klasse. Führung des Maschinenbuchs.

### 2. Rechnen.

Die vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Anwendung auf Beispiele aus dem Berufsleben. Prozentrechnung. Berechnung einfacher Flächen und Körper. Ginfache Gewichtsbestimmungen.

### 3. Technologie.

Die wichtigsten Metalle für den Keffel und Maschinenbau. Feste und flussige Brennstoffe, ihre Unterbringung und Behandlung an Bord (Feuerlöscher). Schmiermittel, ihre Untersuchung und Beurteilung. Packungsmaterialien. Speisewasseruntersuchung. Rosten und Rostschutzmittel. Isolierungsmaterialien.

### 4. Sfizzieren.

Zeichnen einfachster Maschinen und Keffelteile mit Mageintragung für die Werkstattherstellung.

### 5. Schiffsmaschinenanlagen (bis 1000 PS.)

### a. Reffel.

Arten der Schiffskessel, Venemung und Zweck der einzelnen Kesselteile. Ueberhitzer. Fenerungs-anlagen für seste und flüssige Brennstosse. Künstlicher und natürlicher Zug. Befleidung und Aufftellung der Reffel.

### b. Dampffolbenmaschinen.

Aufbau, Ginzelteile und Ausruftung ber Dampfmaschinen. Gin- und Mehrsacherpansionsmaschinen. Arbeitsweise des Dampfes im Anlinder. Das Indikatordiagramm. Einfache Schiebersteuerung. Lents-Bentilsteuerung. Umfteuerung. Kondensation. Drucklager. Wellenleitung. Stevenrohr. Propeller. Hilf& maschinen für den Kessel und Maschinenbetrieb.

### c. Dampfturbinen.

Prinzip der Dampfturbine. Beneumma und Aweck der Hauptteile von Dampfturbinen.

#### d. Delmaschinen.

Aufban und Einzelteile der Delmaschinen. Arbeits= vorgang in Viertakt= und Zweitaktmaschinen. Versgassermaschinen. Glühkopfmaschinen. Dieselversahren. Arbeitsdiagramme und versetze Diagramme. Ventile. Steuerung und Umsteuerung. Schmierung und Kühlung.

### 6. Betriebswirtschaft.

### a. Technische Betriebslehre.

Untersuchung einer Kesselanlage vor der Inbetriebnahme, Anheizen und Dampfaufmachen. Bedienung und Behandlung der Fener.

Das Wichtigste vom Verbrennungsvorgange: Beurteilung der Verbrennung nach dem CO Meffer. Nachteil des Luftüberschusses. Wärmeausungung im Kessel. Wartung des Kessels während des Vetriebs. Berhalten bei Manövern, bei Baffermangel, hohem Sethatten ver Athovetr, ver Tsupermanger, höhem Salzgehalt und Verriedsstörungen. Reinigung und Konservierung der Kessel. Untersuchung einer Maschinenanlage vor der Inbetriebnahme. Wartung der Maschine während des Betriebs. Leistungsänderung. Beurteilung der Maschine nach dem Diagramm. Ginstellen der Steuerung. Verhalten bei Manövern und Betriebsstörungen. Ausnutzung der Abwärme.

### b. Reparaturen.

lleberholungsarbeiten an Maschinen und Reffeln im Hafen. Ueberholungsarbeiten während des Dockens. Rotmagnahmen während der Reise.

### 7. Elektrotechnik.

Die Wirkungen des clektrischen Stromes. Glektrische Mageinheiten. Strom- und Spammugsmeffer. Aufbau und Wirkungsweise des Gleichstromnebenenthau und Wirtungsweise des Gleichstromnebenschlußgenerators. Betrieb und Behandlung des Generators. Ausban und Wirfungsweise der Motoren. Betrieb und Behandlung der Motoren. Der elektrische Silfsmaschinenantrieb. Einsache Schaltungen. Kontrolle und Justandhaltung des Stromnetzes. Magnetsindustor Banart Bosch. Abreißzündung. Kerzenzündung. Prüfung der Stromverteilung und des Zündpunkts der einzelnen Zylinder. Feststellen der Zündsolge. Elemente und Akkumulatoren.

### 8. Gesetzesfunde.

Die gesetlichen Bestimmungen über Genehmigung, Brüfung und Revision der Schiffsdampsteffel. Die Unfallverhütungsvorschriften der See-Verusgenoffen-gesellschaften.

### 9 Stundenverteilung.

Die Stundenverteilung des Lehrganges von 12 Wochen umfaßt 4 Stunden Deutsch, 2 Stunden Gesetzeskunde, 8 Stunden Rechnen, 6 Stunden Elektrotechnik, 2 Stunden Chemie und Technologie, 4 Stunden Stizzieren, 16 Stunden Schiffsmaschinen= anlagen, Schiffsmaschinenbetrieb, Schiffshilfsmaschinen. Wärmewirtschaft, insgesamt 42 Stunden in jeder Woche.

(Wappen)

### Zeugnis

über

# die Prüfung zum Kleinmotorführer auf Danziger Motorfahrzeugen

Der
geboren inam
hat die Prüsung zum Aleinmotorführer auf Danziger Motorsahrzeugen gemäß der Verordnung über den Besähigungsnachweis der Schiffsingenieure und Seemaschinisten auf Danziger Kaufsahrteischiffen vom
10. Mai 1927 (Gefekblatt S. 219) abgelegt.
Auf Grund seiner Prüfungsleistungen werden ihm folgende Urteile 1) zuerkanut:  1. Olmaschinenkunde und Olmaschinenbetrieb
2. Betriebsstoffkunde
3. Gescheskunde
Für den Gesamtaussall der Prüsung erhält er das Urteil2):
Danzig, den 19

Der Prüfungsansschuft

Vorsitzender

(Borberseite)

Anlage 4.

Freie Stadt Danzig

(Wappen)

### Zeugnis

über

# die Befähigung zum Kleinmotorführer auf Danziger Motorfahrzeugen

Dem	***************************************			
			**************************************	
geboren in		am		
wird hiermit auf Gri	und der Berordnung ül	ver den Befähigungsn	achweis der Schiffsi	ngenieure und See=
maschinisten auf Dan	ziger Kauffahrteischiffen	vom 10. Mai 1927	(Gesetht. S. 219)	das Zeugnis über
die Befähigung zum	Kleinmotorführer erteil	t.		
	•			
	Danzig, den		19	

Der Genat der Freien Stadt Danzig

(Rudfeite)

Nach der Verordnung über die Besetzung Danziger Kaufsahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 19. Dezember 1925 (Gesetzbl. S. 337) ist der Inhaber eines Besähigungszeugnisses als Kleinmotorführer besugt zur Leitung der Maschinen

in der Nahsahrt: auf Motorsahrzeugen und Segelschiffen mit Hilfsmotor bis zu einer Größe des

Motors von nicht mehr als 75 P.S.,

in der Küstenfahrt, in der kleinen Fahrt und in der kleinen Hochseefischerei: auf Motorsahrzeugen und Segelschiffen mit Hilfsmotor, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, bis zu einer Größe des Motors von nicht mehr als 75 P.S.

Im Sinne der obigen Verordnung ift

- 1. Nahfahrt: die Fahrt an der deutschen Küste auf Watten, Bodden, Föhrden, Flußmündungen, soweit sie zur Seefahrt gehört, sowie Tagessahrt in See auf eine Entsernung von nicht mehr als 50 Seemeilen vom Beginne der Seegrenze (§ 1 der Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1899 zum § 25 des Flaggengesets Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 380);
- 2. Küsten fahrt: die Fahrt zwischen allen Plätzen der Festland- und Inselküste von Kap Grisnez dis Windau mit Einschluß der Insel Helgoland, jedoch ausschließlich der Strecke nördlich vom Agger-Kanal und Frederiksbaven sowie der Umsahrt um Stagen, an der Küste der im Kattegat und südlicher gelegenen dänischen Inseln mit Einschluß der Insel Bornholm, an der schwedischen Küste von Lysekil dis Oskarshamn mit Einschluß der Insel Oland, soweit diese Fahrt die Grenzen der Nahsahrt überschreitet;
- 3. Kleine Fahrt: die Fahrt in der Oftsee, in der Nordsee bis zu einundsechzig Grad nördlicher Breite, im Englischen Kanal, im Bristol-Kanal, im St.-Georgs-Kanal und in der Irischen See mit Einschluß der Elyde-Häfen, soweit diese Fahrt die Grenzen der Küstensahrt überschreitet;
- 4. Küstenfischerei: die Fischerei, die an der deutschen Ost- und Nordseeküste mit Segelsahrzeugen von nicht mehr als acht Meter Länge über alles, unter Ausschluß derjenigen, die mit einer zur Fort- bewegung dienenden Hilfsmaschine ausgestattet sind, betrieben wird;
- 5. Kleine Hochseefischerei: die Fischerei, die in der Oftsee, in der Nordsee bis zu einundsechzig Grad nördlicher Breite und im Englischen Kanal betrieben wird, soweit sie nicht zur Küstensischerei gehört.

(Wappen)

### Zeugnis

über

# die Prüfung zum Kleinmaschinisten auf Dauziger Seedampsichissen

Der			***		***************************************		
aeboren in							197
hat heute Danziger	nach Zi Seedamp	irüklegung bei Mihiffen gemäf	vorgeschriebe der Berordm	nen Dienstze ung über de	eit die Prüfung en Befähigungs1 .0. Mai 1927 (	dum Kleinm lachweis der E	afchiniften auf Schiffsingeniere
	Auf G	rund seiner Pr	üfungsleiftunge	en werden ih	m folgende Urt	eile 1) zuerkann	t:
	1. Dan	ıpfınafchinenkun	de und Damp	fmaschinenbet	rieb	*** ***********	
	2. Elef	rotechnif			***************************************		
	3. Betr	iebsstofffunde.					
	4. Gefe	hesfunde		~~~~~~~~~		·	***
		Für den Ge	fanıtausfall de	r Prüfung e	rhält er das llr	rtei(²):	
		Danzig,	ben		19	***	
			O 00		¥ P.		

Der Prüfungsansschuß

Vorsitzender

(Wappen)

### Beugnis

über

# die Befähigung zum Kleimaschinisten auf Danziger Seedampsichissen

Dem
geboren in am
wird hiermit auf Grund der Verordnung über den Befähigungsnachweis der Schiffsingenieure und See-
maschinisten auf Danziger Kaufsahrteischiffen vom 10. Mai 1927 (Gesetzbl. S. 219) das Zeugnis über
die Befähigung zum Kleinmaschinisten auf Seedampsschiffen erteilt.
Danzig, den19

Der Senat ber Freien Stadt Danzig

(Rüdfeite)

Nach der Verordnung über die Besetzung Danziger Kaufsahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 19. Dezember 1925 (Gesetzbl. S. 337) ist der Inhaber eines Besähigungszeugnisses als Kleinmaschinist auf Seedampsschiffen besugt zur Leitung der Maschinen

in der Nahfahrt: auf Seedampfschiffen mit Maschinen von nicht mehr als 150 P.S.,

in der kleinen Fahrt: auf Segelschiffen mit Hilfsdampsmaschine, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen,

in der Hochseefischerei: auf Segelsahrzeugen mit Hilfsdampsmaschine von nicht mehr als 150 P.S.

Im Sinne ber obigen Verordnung ift

- 1. Nahfahrt: die Fahrt an der deutschen Küste auf Watten, Bodden, Föhrden, Flußmündungen, soweit sie zur Seesahrt gehört, sowie Tagessahrt in See auf eine Entsernung von nicht mehr als 50 Seemeilen vom Beginne der Seegrenze (§ 1 der Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1899 zum § 25 des Flaggengesets Zentralblatt sür das Deutsche Reich S. 380);
- 2. Küstenfahrt: die Fahrt zwischen allen Plätzen der Festland- und Inselküste von Kap Grisnez bis Windau mit Einschluß der Insel Helgoland, jedoch ausschließlich der Strecke vom Agger-Kanal und Frederikshaven sowie der Umsahrt um Skagen,

an der Kufte der im Kattegat und füdlicher gelegenen dänischen Inseln mit Einschluß der Insel

Bornholm,

an der schwedischen Küste von Lysekil bis Oskarshamn mit Einschluß der Insel Oland, soweit diese Fahrt die Grenzen der Nahkahrt überschreitet;

- 3. Kleine Fahrt: die Fahrt in der Oftsee, in der Nordsee bis zu einundsechzig Grad nördlicher Breite, im Englischen Kanal, im Bristol-Kanal, im St.-Georgs-Kanal und in der Irischen See mit Einschluß der Elyde-Häfen, soweit diese Fahrt die Grenzen der Küstensahrt überschreitet;
- 4. Küstenfischerei: die Fischerei, die an der deutschen Ost- und Nordseeküste mit Segelsahrzeugen von nicht mehr als acht Meter Länge über alles, unter Ausschluß derzenigen, die mit einer zur Fort- bewegung dienenden Hilßmaschine ausgestattet sind, betrieben wird;
- 5. Kleine Hochseefischerei: die Fischerei, die in der Ostsee, in der Nordsee bis zu einundsechzig Grad nördlicher Breite und im Englischen Kanal betrieben wird, soweit sie nicht zur Küstensischerei gehört.
- 6. Mittlere Hochseefischerei: die Fischerei, die nördlich von einundsechzig Grad nördlicher Breite zwischen dreißig Grad westlicher und fünfzig Grad östlicher Länge von Greenwich betrieben wird.
- 7. Große Hochseefischerei: die Fischerei in allen Meeren, soweit sie nicht unter eine der unter 1 bis 3 genannten Klassen fällt.

(Wappen)

### Zeugnis

über

# die Prüfung zum Aleinmaschinisten auf Danziger Seemotorschiffen

Der	
geboren inam hat heute nach Zurücklegung der vorgeschriebenen Dienstzeit die Prüfung zum Kleir Danziger Seemotorschiffen gemäß der Verordnung über den Vefähigungsnachweis der und Seemaschinisten auf Dauziger Kaufsahrteischiffen vom 10. Mai 1927 (Gesethlatt S	ınashinisten auf Shiffsingenieure
Auf Grund seiner Prüsungsleistungen werden ihm solgende Urteile <sup>1</sup> ) zuerkannt:  1. Ölmaschinenkunde und Ölmaschinenbetrieb  2. Elektrotechnik  3. Betriebsstoffkunde  4. Gesetzeskunde	
Für den Gesamtaussall der Prüsung erhält er das Urteil <sup>2</sup> ):  Danzig, den	

Der Prüfungsansschuft

### Vorsitzender

7 4 20

(ASappen)

# Zeugnis

über

# die Befähigung zum Aleinmaschinisten auf Danziger Seemotorschiffen

Dem				100.00
			1 3	
,			***************************************	*****
geboren in		aut		
	Grund der Verordnung über Danziger Kauffahrteischiffen b	om 10. Mai 1927 (Gesetzbl	. S. 219) das Zeugnis i	
	die Vefähigung zum Aleinm	ալոյուդւen ապ Geemotothyti	leu ctient	
	Manzia den	. 19		

Der Senat der Freien Stadt Danzig

(Rüdseite)

Nach der Verordnung über die Besetzung Danziger Kaufsahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffssossischen vom 19. Dezember 1925 (Gesetztl. S. 337) ist der Juhaber eines Besähigungszeugnisses als Kleinmaschinist auf Seemotorschiffen besugt zur Leitung der Maschinen

in der Nahfahrt: auf Seemotorschiffen von nicht mehr als 150 PS.,

in der kleinen Fahrt: auf Segelschiffen mit Hilfsmotor, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, in der Hochseefischerei: auf Segelschrzeugen mit Hilfsmotor von nicht mehr als 150 PS.

Im Sinne der obigen Berordnung ift

- 1. Nahfahrt: die Fahrt an der deutschen Küste auf Watten, Vodden, Föhrden, Flußmündungen, soweit sie zur Seefahrt gehört, sowie Tagessahrt in See auf eine Entsernung von nicht mehr als 50 Seemeilen vom Beginne der Seegrenze (§ 1 der Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1899 zum § 25 des Flaggengesehes Zentralbsatt für das Deutsche Reich S. 380);
- 2. Rüstenfahrt: die Fahrt

zwischen allen Plätzen der Festland- und Inselküste von Kap Grisnez dis Windan mit Einschluß der Insel Helgoland, jedoch ausschlichte der Strecke nördlich vom Agger-Kanal und Fredrisshaven sowie der Umsahrt um Skagen,

an der Küste der im Kattegat und südlicher gelegenen dänischen Inseln mit Einschluß der Insel Bornholm,

an der schwedischen Küste von Lysefil dis Oskarshamn mit Einschluß der Insel Oland, soweit diese Fahrt die Grenzen der Nahfahrt überschreitet;

- 3. Kleine Fahrt: die Fahrt
  - in der Oftsee, in der Nordsee bis zu einundsechzig Grad nördlicher Breite, im Englischen Kanal, im Bristol-Kanal, im St.-Georgs-Kanal und in der irischen See mit Einschluß der Elyde-Häsen, soweit diese Fahrt die Grenzen der Küstensahrt überschreitet;
- 4. Küstenfischerei: die Fischerei, die an der deutschen Ost- und Nordküste mit Segelsahrzeugen von nicht mehr als acht Meter Länge über alles, unter Ansschluß derjenigen, die mit einer zur Fortsbewegung dienenden Hilfsmaschine ausgestattet sind, betrieben wird;
- 5. Aleine Sochseefischerei: die Fischerei, die in der Oftsee, in der Nordsee bis zu einundsechzig Grad nördlicher Breite und im englischen Kanal betrieben wird, soweit fie nicht zur Küstenfischerei gehört.
- 6. Mittlere Hochseefischerei: die Fischerei, die nördlich von einundsechzig Grad nördlicher Breite zwischen dreißig Grad westlicher und fünfzig Grad östlicher Länge von Greenwich betrieben wird.
- 7. Große Hochseefischerei: die Fischerei in allen Meeren, soweit sie nicht unter eine der unter 1 bis 3 genannten Klassen fällt.

(Wappen)

### Zeugnis

über

# die Prüfung zum Seemaschinisten dritter Klasse auf Dauziger Seeschissen

Der	
geboren in hat heute nach Zurücklegung der vorgeschriebenen D Seemaschinisten dritter Klasse an	ienstzeit und nach Besuch eines Lehrgangs zum
die Prüfung zum Seemaschinisten dritter Klasse gemäß der Schiffsingenieure und Seemaschinisten auf Danzig blatt S. 219) abgelegt Auf Grund seiner Prüfungs- und Schulleistungen	er Kauffahrteischiffen vom 10. Mai 1927 (Gesetz-
1. Sprachen (Deutsch): 5.	Maschinenkunde:
2. Rechnen: 6.	Betriebswirtschaft:
3. Technologie: 7.	Elektrotechnik:
4. Sfizzieren von Maschinenteilen: 8.	Gesetzente:
Für den Gesamtaussall der Prüfi	ung erhält er daß llrteil <sup>2</sup> ):
Danzig, den	

Der Prüfungsausschuft

Vorfitender

(Wappen)

### Zeugnis")

über

# die Befähigung zum Seemaschinisten dritter Klasse auf Danziger Seedampsschiffen

Dem		
	4	
geboren in am		
wird hiermit auf Grund der Verordnung über den Befähigung	gsnachweis der Schiffsingeni	eure und See=
maschinisten auf Danziger Kauffahrteischiffen vom 10. Mai 19	927 (Gesetvi. S. 219) das	Zeugnis über
die Befähigung zum Seemaschinisten dritter Masse auf Seedan	npsichiffen erteilt.	
Danzig, den	19	

Der Senat ber Freien Stadt Danzig

<sup>\*)</sup> Auf blauem Papier.

Nach der Verordnung über die Vesetzung Danziger Kaussahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 19. Dezember 1925 (Gesetzbl. S. 337) ist der Inhaber eines Vesähigungszeugnisses als Seemaschinist dritter Klasse auf Seedampsschiffen besugt zur Leitung der Maschinen

in der Nahfahrt und in der Küstensahrt: auf Seedampsschiffen mit Maschinen von nicht mehr als 1000 P.S.,

in der kleinen Fahrt: auf Seedampschiffen, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, mit Maschinen von nicht mehr als 1000 P.S.,

in der mittleren Fahrt: auf Segelschiffen mit Hilfsdampsmaschine,

in der fleinen und mittleren Sochseefischerei: auf Seedampfichiffen jeder Größe,

in der Hochseefischerei: auf Segelschiffen, mit Hilfsbampsmaschine.

Im Sinne ber obigen Berordnung ift

- 1. Nahfahrt: die Fahrt an der deutschen Küste auf Watten, Vodden, Föhrden, Flußmündungen, soweit sie zur Seefahrt gehört, sowie Tagesfahrt in See auf eine Entsernung von nicht mehr als 50 Seemeilen vom Beginne der Seegrenze (§ 1 der Aussührungsbestimmungen vom 10. November 1899 zum § 25 des Flaggengesetze Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 380);
- 2. Küstenfahrt: die Fahrt:

zwischen allen Plätzen der Festland- und Inselküste von Kap Grisnez bis Windau mit Einschluß der Insel Helgoland, jedoch ausschließlich der Strecke von Agger-Kanal und Ferderikshaven sowie der Umsahrt um Skagen,

an der Küste der im Kattegat und südlicher gelegenen dänischen Inseln mit Einschluß der Insel Bornholm,

an der schwedischen Küste von Lyselil bis Oskarshamn mit Einschluß der Insel Öland, soweit diese Fahrt die Grenzen der Nahkahrt überschreitet;

3. Kleine Fahrt: die Fahrt

in der Oftsee, in der Nordsee bis zu einundsechzig Grad nördlicher Breite, im Englischen Kanal, im St.-Georgs-Kanal und in der Frischen See mit Einschluß der Elyde-Häsen, soweit diese Fahrt die Grenzen der Küstensahrt überschreitet;

4. Mittlere Tahrt: die Fahrt

zwischen europäischen Häsen, nichteuropäischen Häsen des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres, Häsen der westasrikanischen Küste nördlich von 12 Grad nördlicher Breite und Häsen auf den Kapverdischen und Kanarischen Inseln sowie auf Madeira,

soweit diese Fahrt die Grenzen der kleinen Fahrt überschreitet;

- 5. Küstenfischerei: die Fischerei, die an der deutschen Ost- und Kordsecküste mit Segelsahrzeugen von nicht mehr als acht Meter Länge über alles, unter Ausschuß derzenigen, die mit einer zur Fort- bewegung dienenden Hilfsmaschine ausgestattet sind, betrieben wird;
- 6. Kleine Hochseefischerei: die Fischerei, die in der Oftsee, in der Nordsee bis zu einundsechzig Grad nördlicher Breite und im Englischen Kanal betrieben wird, soweit sie nicht zur Küstensischerei gehört.
- 7. Mittlere Hochseefischerei: die Fischerei, die nördlich von einundsechzig Grad nördlicher Breite zwischen dreißig Grad westlicher und fünfzig Grad öftlicher Länge von Greenwich betrieben wird.
- 8. Große Hochseefischerei: die Fischerei in allen Meeren, soweit sie nicht unter eine der unter 1 bis 3 genannten Klassen fällt.

168 Polizei-Verordnung

betreffend Betriebsordnung für die Breitenbachbrude.

Auf Grund der SS 137, 138, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, (Gesetsfamml. S. 195), der §§ 342 und 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und des Geldstrasengesetzes vom 28. September 1923, Gefetablatt S. 999, 1101, wird mit 23. Oftober 1923,

Rustimmung des Verwaltungsgerichts und bezügl der §§ 1—4 auf Antrag des Hafenausschusses folgendes

verordnet:

### A. Berkehr auf bem Bafferwege.

§ 1.

### Allgemeines.

- a) Die Brückenöffnungen dürfen nur langsam und nach Fortnahme aller die Durchfahrt hindernden Teile des Schiffes und der Ladung usw. durchsfahren werden. Segelsahrzeuge über 20 t Brutto haben vor dem Durchsahren die Segel ganz einzuzziehen (§ 16 Ziff. 8 der Hasenpolizei-Verordnung vom 27. Juli 1911).
- b) Das gleichzeitige Durchfahren einer und derfelben Brückenöffnung durch 2 oder mehr Schiffsgefäße oder Flöße in der gleichen oder in entgegen= gesetzter Fahrrichtung, sowie das Anhalten und lleberholen innerhalb der Brücke ist verboten.
- c) Berboten ift ferner das Festmachen an den Dalben und Leitwänden zum Schutze der Pfeiler und Widerlager, abgesehen von den Fällen unter 3b).

§ 2.

Durchfahrt durch die Seitenöffnungen.

Flöße und Schiffsgefäße, deren Höhe das Durchsfahren der Seitenöffnungen zuläßt, haben möglichst diese zu benußen und zwar die in der Fahrtrichtung rechts gelegene Seitenöffnung. Nur wenn hoher Wasser ftand dies erfordert oder bei Sperrung der Geitenöffnungen dürfen Flöße und Schiffsgefäße durch die Mittelöffnung fahren.

Auch in diesen Fällen ist jedoch die Durchsahrt durch die Mittelöffnung für Flöße und niedrige Fahrzeuge verboten, solange für ein größeres Schiff die Durchsahrt freigegeben ist oder durch Abgabe des Brückensignals verlangt wird.

§ 3.

Durchfahrt durch die Mittelöffnung.

- a) Fahrzeuge, die zu hoch find, um die Seitenöffnung zu durchfahren, aber die Mittelöffnung durchfahren können, ohne daß die Klappen geöffnet werden, fahren nach Abgabe eines langen Tones mit der Dampfpfeife oder Nebelhorn in langfamer Fahrt rechtshaltend durch die Deffnung.
- b) Ist ein Deffnen der Klappe notwendig, was der Schiffsführer selbst zu beurteilen hat, so ist bei Annäherung an die Brücke ein langer und vier furze Töne mit Dampfpseise ober Nebelhorn an ben am User durch Taseln kenntlich gemachten Stellen abzugeben und die Fahrgeschwindigkeit soweit zu ermäßigen, daß es möglich ist, das Fahrzeug vor der Brücke zum Stehen zu bringen, falls aus einem Grunde die Klappen bis zu diesem Beitpunkt nicht geöffnet sein follten. In einem

solden Kalle können ausnahmsweise die Dalben vor den Pfeilern zum Festmachen benutzt werden.

c) Der Brückenwärter hat auf das Signal des durch= zulassenden Fahrzeuges den Landverkehr zn sperren, hat alsdann die Klappen zu öffnen und zwar möglichst derart, daß das Schiff ohne zu halten die Brückenöffnung rechtsfahrend langfam durch= fahren kann.

Bei Dunkelheit hat der Brückenwärter durch durch Einschaltung eines farbigen Lichtes dem die Durchfahrt begehrenden Schiffe Nachricht zu geben, ob er zum Ziehen der Klappen bereit ift und zwar bedeutet:

rotes Licht "Durchfahrt gesperrt"

blaues Licht "Durchfahrt wird freigegeben".

Bei gleichzeitig eintreffenden Schiffen hat das von Oberstrom kommende Schiff den Vorzug. Durchfahrt selbst darf erst erfolgen, wenn die Klappen völlig geöffnet sind.

d) Mit Rücksicht auf den gesteigerten Straßenverkehr (Straßenbahn) sind die Klappen nach der Durch= fahrt jedes einzelnen Schiffes zum hinüberlassen bes angesammelten Strafenverfehrs zu schließen.

§ 4. Betriebszeit.

- a) Die Brücke wird vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, vom 1. Oktober bis 31. März von 7 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr zur Durchfahrt geöffnet.
- b) außerhalb der zu a) angegebenen Zeiten findet ein Deffnen der Klappen im allgemeinen nicht In dringenden Fällen hat der Schiffs= führer den Brückenwärter vorher, und zwar spätestens bis 5 Uhr nachmittags zu benachrichtigen und den Zeitpunkt der Durchfahrt möglichst genau anzugeben. Für die Durchfahrt ist in diesem Falle der festgesetzte Zuschlag neben der Gebühr zu a) zu entrichten.

Diese Durchfahrten sind jedoch auf die Reit von 5-8 Uhr nachmittags zu beschränken.

Staatliche und städtische Fahrzeuge sowie die Fahrzeuge des Hafenausschusses find von der Bahlung der Durchfahrtgebühr befreit.

### B. Straßenverkehr über die Brüde.

§ 5.

a) Sobald die Klappen geöffnet werden müssen, hat der Brückenwärter durch Schließen der Schranken den Verkehr abzusperren. Nach dem Schließen der Klappen und nach ihrer Verriegelung gibt der Brückenwärter durch Deffnen der Schranken den Verkehr wieder frei. Bei Dunkelheit wird das Schließen der Schranken durch die an den Brückenhäusern befindlichen roten Lichtsignale angekündigt. Das rote Licht bleibt brennen, bis die Schranke wieder geöffnet ist.

Die Brücke ist vom Erscheinen bis zum Erlöschen des roten Lichtes für den Straßenverkehr

gesperrt.

b) Kür den Verkehr auf der Brücke gelten neben den allgemeinen Bestimmungen über den Straßen= verkehr folgende Sonderbestimmungen:

1. Das Uebersteigen, Hochheben und Umfahren der Schranken ift verboten. Den Anordnungen des Brückenwärters in Bezug auf die Regelung

des Verkehrs ist Folge zu leisten.

2. Die Straßenbahnwagen haben in jedem Falle vor der Brücke zu halten. Das Ueberfahren der Brücke durch die Straßenbahn ift nur mit einer Geschwindigkeit von 5 km in der Stunde gestattet. Sonstige Fahrzeuge haben Schritt zu fahren.

### § 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Gelbstrafe bis zu 120,- Bulden bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Die Polizei-Verordnungen vom 19. April 1915 (Amtsblatt S. 120/1) und 17. Juni 1927 (Staats= anzeiger I S. 187) werden hiermit aufgehoben.

Diese Polizei=Volizei=Verordnung tritt mit dem Tage

der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Juni 1928.

Der Senat ber Freien Stadt Danzig. Dr. Sahm. Runge. W III 1.

#### 169 Berordnung betr. die Zulaffung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftsahrzeugen vom 3. Mai 1909 wird folgendes verordnet:

Wer Personen zu Führern auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehrender Kraftfahrzeuge ausbilden will, bedarf der Erlaubnis des Polizeipräsidenten. Die Erlaubnis berechtigt zur Vornahme von Nebungsfahrten im Gebiet der Freien Stadt Danzig, soweit nicht andere Bestimmungen das Verkehrsgebiet des zur Ausbildung benutten Fahrzeugs beschränken, und zur Ausstellung von Ausbildungsnachweisen. Erlaubnis wird nur unter Vorbehalt des Widerrufs, nur zur Ausbildung von Kraftsahrzeugführern auf Fahrzeugen der Betriebsart und Klasse des Führerscheins des Nachsuchenden und nur zuverlässigen über 25 Jahre alten Personen erteilt, die eine umfangreiche, mindestens dreijährige vorwurfsfreie Tätigkeit als Führer nachweisen und für gewissenhafte, gründ-liche Ausbildung volle Gewähr bieten. Die Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftwagenführern ist zu ver= sagen, wenn fein Bedürfnis besteht.

Die Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftwagenführern wird, abgesehen vom Sonderfalle der Ausbildung einer einzelnen beftimmten Person, nur erteilt

1. an Inhaber oder Angestellte eines gewerbsmäßig betriebenen privaten Ausbildungsunternehmens,

2. an Inhaber einer zuverlässigen Kraftfahrzeugfabrik, -fabrikniederlassung oder -handlung oder eines zuverläffigen, Kraftfahrzeuge betreibenden Unternehmens oder in deren Diensten oder im Dienste einer Behörde stehende Personen, jedoch nur für das eigene Bedürfnis (Ausbildung von Ungeftellten, Käufern von Wagen oder deren Angestellten).

Der Fahrlehrer hat die Erlaubnis durch eine Bescheinigung (Fahrlehrerschein) nach beiliegendem Muster nachzuweisen, den Schein bei llebungs- und Prüfungs-

fahrten mit sich zu führen und den zuständigen Beamten und amtlich auerkannten Sachverständigen auf Verlangen vorzuzeigen.

Wer ein privates Ausbildungsunternehmen gewerbsmäßig betreiben will, bedarf unbeschadet der nach § 1 für jeden Fahrlehrer erforderlichen noch einer besonderen Erlaubnis des Polizeipräsidenten. Die Erlaubnis wird nur widerruflich erteilt, sie ist zu versagen, wenn kein Bedürfnis besteht.

§ 3. Kür die Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftsahrzeugführern und zum gewerbsmäßigen Betriebe privater Ausbildungsunternehmen sowie für die Ausbildung gelten die Vorschriften der Anlage 1.

Der Polizeipräfident soll die Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern und zum gewerbs= mäßigen Betriebe privater Ausbildungsunternehmen insbesondere widerrufen, wenn die Leiftungen unbefriedigend find oder sich andere erhebliche Mikstände ergeben; er hat die Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht mehr erfüllt find. Die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftsahrzeugen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen hat ohne weiteres den Fortsall der Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern zur Folge; der Fahrlehrerschein ist einzuziehen; dies gilt auch im Falle des Widerrufs der Fahrlehrererlaubnis.

§ 5. Der Senat bildet einen Ausschuß, der aus Bertretern der Kraftfahrzeugfabrikanten, shändler, Krafts sahrzeuge betreibenden Unternehmer, Kraftfahrzeug= halter= und Berufsfahrervereinigungen und der amt= lich anerkannten Sachverständigen bestehen soll. Der Ausschuß steht dem Polizeipräsidenten bei Durch-führung dieser Verordnung beratend zur Seite; seine Tätiakeit ist ehrenamtlich.

Für die Erteilung und Widerruf der Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern der ftaatlichen Polizei und für ihre Ausbildung gilt Ziffer IX der Anlage.

Für die Gebühren, die den amtlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Fahrlehrern, Lehrwagen und Lehrmitteln zustehen, gilt die an-liegende Gebührenordnung. (Anlage 2).

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-

öffentlichung in Kraft. Die vor Infrasttreten dieser Berordnung erteilten Fahrlehrerscheine und die Erlaubnisscheine zum gewerbsmäßigen Betriebe privater Ausbildungsunternehmen bleiben, sofern nicht ein besonderer Unlag zur Zurücknahme vorliegt, bis zum 31. Dezember 1928 gültig. Die Inhaber solcher Scheine haben jedoch, falls Fortsührung der Tätigkeit über den 31. Dezember 1928 beabsichtigt wird, bis zum 1. Oktober 1928 die Erteilung des neuen Scheines gemäß §§ 1 bis 3 zu beantragen. Für seine Zuteilung gilt diese Ver-ordnung mit der Maßgabe, daß vom Ersordernis des im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Mindestalters abgesehen werden kann.

Danzig, den 22. Juni 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Wiercinsti. Dr. Sahm.

(Auf gelbem glatten Papier, Breite 10 cm, Höhe 15 cm, Typendruck.)

(1. Seite)

(2. Seite)

Fahrlehrerschein.	(Nichtzutreffendes ift zu durchftreichen.)
Ausgestellt für	erhält hiermit widerruflich die Erlaubnis zur Ausbildung von Führern auf Kraftfahrzeugen mit Berbrennungsmaschine Klasse
geboren am ten 1	mit elektrischer Batterie Klasse
wohnhaft in	Dieser Fahrlehrerschein ist bei Nbungs- und Brüfungssahrten mitzusühren; er verliert bei Entziehung des Führerscheins ohne weiteres seine Gültigkeit.
-Straße Nr.	Der Polizeipräsident. Liste Nr

(3. Seite)
------------

(4. Seite)

Cigenhändige Namensunterschrift des Inhabers.
(Raum für weitere amtliche Ein- tragungen, insbefondere für Ver- merke, betreffend Ausdehnung der Erlanbnis.)

### 1. Antrag auf Erteilung der Erlanbuis zur Ausbildung.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern ist an den Polizeipräsidenten zu richten. Beizusügen sind

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, der insbesondere Art und Dauer der Beschäftigung mit Kraftsahrzeugen angibt,

2. eine autliche beglaubigte Abschrift des Führerscheins,

3. Nachweise über die Tätigkeit als Kraftsahrzeug= führer,

4. eine Erklärung, für welche Betriebsart und Klasse von Krastfahrzeugen die Erlaubnis beantragt wird,

5. wenn der Antragsteller im Dienste eines gewerbsniäsigen privaten Ausbildungsunternehmens, einer Kraftsahrzeugfabrik, sadrisniederlassung oder-handlung, eines Kraftsahrzeuge betreibenden Unternehmens als Fahrlehrer tätig sein will, Befürwortung des Antrags durch den Unternehmer oder Firmeninhaber und dessen Erfärung, daß er bereit ist, die Tätigkeit des Fahrlehrers surgfältig zu überwachen.

Der Polizeipräfident hat die Bedürsnisfrage und serner zu prüsen, ob die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Antragsteller als zum Fahrsehrer geeignet erscheinen lassen. Will der Antragsteller im Dienste einer Kraftsahrzeugsabrik, sabrikniederlassung oder sines Kraftsahrzeuge betreibenden Unternehmens als Fahrlehrer tätig sein, so sind auch deren Zuverlässigskeit und wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüsen.

Ergeben die Feststellungen, daß ein Bedürsnis nicht vorliegt oder der Antragsteller als Fahrlehrer ungeeignet erscheint, so ist die Erlaubnis zu versagen. Andernfalls übersendet die Behörde den Antrag nebst Anlagen dem amtlich anerkannten Sachverständigen zum Zwecke der auf Kosten des Antragstellers vorzunehmenden Prüfung über seine Besähigung zur Ausbildung von Kraftsahrzeugführern und Feststellung, ob ansreichende geeignete Lehrmittel vorhanden sind. Der Antragsteller ist hiervon zu benachrichtigen.

Wird die Erlaubnis nur zur Ausbildung von Kraftradführern beantragt, so sallen die im Abs. 2 vorgeschriebenen Prüfungen, serner die Fahrlehrerprüfung und die Prüfung der Lehrmittel sort. In Fällen besonderer Art, in denen die Erlaubnis zur Ausbildung einer bestimmten Person zum Krastwagenführer beautragt wird, kann der Polizeipräsident die nach Lage des Falles gerechtsertigt erscheinenden Erleichterungen gewähren. Steht in anderen Fällen die Geeignetheit des Antragstellers außer Zweisel, so kann der Polizeipräsident auf die Fahrlehrerprüfung und auf die Prüfung der Lehrmittel verzichten.

Für solche Staats- und Gemeindebeamte und Angestellte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die als Fahrlehrer verwendet werden sollen, kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftsahrzeugführern nur von der vorgesetzten Dienststelle gestellt werden; die Prüsung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Fachslehrers sowie der Bedürsnissfrage und der Lehrmittel fällt sort.

### II. Fahrlehrerprüfung.

Die Fahrlehrerprüfung erfolgt durch einen von dem Senat amtlich anerkannten Sachverständigen.

Der Sachverständige bestimmt den Zeitpunkt für die Prüfung. Die Prüfungsgebühr ist auf Verlangen vorauszuleisten.

Der Prüfling hat sich durch Vorlage seines Führer-

scheins über seine Person auszuweisen.

Die Prüfung ist auf den Nachweis der Befähigung zur Ausdildung von Führern auf Fahrzeugen des stimmter Betriedsarten und Klassen zu richten; sie umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und ersorderlichenfalls eine Fahrprüfung. Der Prüfling hat gründliche Kenntnisse des Krastwagenbaues und der behördlichen Vorschriften, Vertrautsein mit den örtlichen Versehrsverhältnissen und insbesondere die Fähigseit nachzuweisen, in leichtverständlicher Weise sachgemäße Belehrungen über die Gegenstände zu geben, deren Kenntnis in der Führerprüfung verlangt wird.

Prüfungen zwecks Ausdehnung der Ausdildungserlaubnis auf eine andere Betriebsart und Klasse können nach Ermessen des Sachverständigen abgekürzt werden; die Erlaubnis zur Ausdildung von Führern auf Fahrzeugen der Klasse 3 b schließt die auf Fahrzeugen der Klasse 3 a in sich.

Neber die zur Prüfung zugelassenen Personen und über das Prüfungsergebnis hat der amtlich anerkamte Sachverständige ein Verzeichnis (Fahrlehrerverzeichnis)

unter fortlaufender Nummer zu führen.

### III. Lehrmittelprüfung.

Bei Prüfung der Lehrmittel, in die erst nach bestandener Fahrlehrerprüfung einzutreten ist, hat der Sachverständige sestzustellen, ob die sür den Unterricht bestimmten Fahrzeuge geeignet sind, ob Gewähr dasür besteht, das die Auszubildenden die einzelnen Teile eines Krastsahrzeugs auch in zerlegtem Justand sowie die zur Instandhaltung eines Krastsahrzeugs ersorderlichen Arbeiten kennenlernen, sowie das eine sür Unterrichtszwecke brauchbare Sammlung Zeichnungen und entweder genügend Ginzelteile und Modelle oder eine ausreichende Instandsezungswersstätte vorhanden sind. Fahrzeuge ungewöhnlicher oder veralteter Bauart sind als Lehrwagen nicht zuzulassen. Im Bericht an den Polizeipräsidenten über die Prüfung der Lehrmittel hat der Sachverständige insbesondere auch Betriebsart und Klasse der sür den Unterricht bestimmten Fahrzeuge und ihre polizeiliche Kennzeichnung anzugeben.

### IV. Bericht des Sachberftändigen.

Nach Abschluß der Prüfungen hat der Sachverständige unter Kücksendung des Antrags und seiner Anlagen unverzüglich dem Polizeipräsidenten über das Ergebnis zu berichten; hierbei ist die Rummer anzugeben, unter der die Eintragung in das Verzeichnis ersolgt ist. Ist die Prüfung bestanden, so ist insbesondere anzugeben, für welche Betriedsart und Klasse von Fahrzeugen der Prüsling sie abgelegt hat.

### V. Berfagung und Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung.

Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß den Auforderungen nicht genügt ist, sei es, daß der Autragsteller die Prüsung nicht bestanden hat oder daß geeignete und ausreichende Lehrmittel nicht vorhanden sind, so hat der Polizeipräsident die Erlaubnis zu versagen, salls nicht auf Antrag des Prüslings die

Entscheidung einstweilen ausgesetzt wird; in diesem Falle kann der Polizeipräsident nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist den Prüsling erneut zur Prüsung zulassen und innerhalb einer weiteren besonders festzusetzenden Frist zwecks Wiederholung der Prüsung an den Sachverständigen verweisen. Macht der Prüsling von der Wiederzulassung innerhalb der sestgesetzen Frist keinen Gebrauch, so ist ihm die Erlaubnis zu versagen.

Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß der Antragsteller die Prüfung bestanden hat und daß geeignete und ausreichende Lehrmittel vorhanden sind, so erteilt der Polizeipräsident den Fahrlehrerschein, salls nicht nach Erteilung des Auftrags zur Vornahme der Prüfung besamtgewordene Gründe zur Versagung der Erlaubnis sühren müssen.

Der Fahrlehrerschein ist stets auf die Ausbildung in der Führung von Fahrzeugen solcher Betriebsarten und Klassen zu beschränken, von denen Lehrsahrzeuge vorhanden find; dies gilt nicht von der Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftradführern. Wird in ausreichend begründet erscheinendem Ausnahmefalle die Erlaubnis nur zur Ausbildung einer bestimmten Person beantragt, so wird an Stelle des Fahrlehrerscheins eine besondere Bescheinigung ausgestellt. Eine solche kann ausnahmsweise bei dringendem Bedürfnis auch ausgestellt werden, wenn ein Schüler auf einem Fahrzeug einer Betriebsart oder Klasse ausgebildet wird, von der Lehrfahrzeuge bei dem Ausbildungsunternehmen nicht vorhanden sind; ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen über die Eignung des Fahrzeugs kann vorher verlangt werden; die Bescheinigung nach Sat 2 ist nach abgeschlossener Prüfung des Auszubildenden dem Polizeipräsidenten abzuliefern. Wird die Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftwagenführern im Dienste eines Ausbildungsunternehmens, einer Kraftfahrzeugfabrik, -fabrikniederlassung oder shandlung oder eines Kraftfahrs zeuge betreibenden Unternehmens oder einer Behörde beautragt, so ist sie ausdrücklich auf die Ausbildung von Führern im Dienste der genannten Stellen und abgesehen von Ausbildungsunternehmen des § 1 Abs. 2 Nr. 1, für deren Bedürfnisse (Ausbildung von Angestellten, Käufern von Wagen oder deren Angestellten) zu beschränken.

Aber die von ihr ausgestellten Fahrlehrerscheine hat der Polizeipräsident ein Verzeichnis mit lausender Nummer zu führen; die Nummer ist im Fahrlehrerschein auzugeben.

Ausbildungsunternehmen, Kraftfahrzeugfabriken, sabrikniederlaffungen, shandlungen, Kraftfahrzeuge betreibende Unternehmen und Vehörden, die behördlich zugelaffene Fahrlehrer beschäftigen, haben den Dienstaustritt eines Fahrlehrers underzüglich dem Polizeispräsidenten zu melden. Dieser zieht den Fahrlehrersschein ein.

# VI. Erlandnis zum gewerdsmäßigen Betrieb eines privaten Ansbildungsnuternehmens.

Unträge auf Erteilung der Erlandnis zum gewerbsmäßigen Betrieb eines privaten Unternehmens müssen enthalten:

a) die Angabe, welchen Namen es führen, in welchen Käumen es betrieben werden soll, welche Lehrfahrzeuge und sonstigen Lehrmittel vorhanden sind oder vor Aufnahme des Unterrichts beschafft werden sollen; eine maßstäbliche Zeichnung der Unterrichtsräume ist beizusügen;

- b) den Nachweiß, daß der Unternehmer die ers forderlichen Geldmittel befigt;
- c) die Bezeichnung des Leiters, wenn dies nicht der Unternehmer ist;
- d) den Lebenstauf des Leiters und den Nachweis seiner Befähigung;
- e) den vollständigen Gebührentarif für die Ausbildung;
- f) die Ausbildungsordnung.

### Die Erlaubnis ist zu versagen:

- 1. wenn fein Bedürfnis vorliegt;
- 2. wenn Tatsachen für die Annahme vorliegen, daß der Unternehmer oder Leiter der Zuverlässigsteit ermangelt;
- 3. wenn der Leiter nicht die zur Leitung erforderlichen Fähigkeiten nachweist;
- 4. wenn der Unternehmer nicht die erforderlichen Geldmittel, einen Lehrwagen und ausreichende fonstige Lehrmittel (vgl. Ziffer III) nachweist;
- 5. wenn dem Unternehmer nicht ausreichende und geeignete Räume zur Unterbringung des Unternehmens zur Verfügung stehen;
- 6. wenn der Unternehmer nicht nachweift, daß er für sämtliche Lehrwagen und Fahrlehrer unter Sinweis auf die Eigenart des Ausdildungsbetriebs eine ausreichende Haftlichtversicherung dis zur Söhe der Höchsteträge abgeschlossen hat, die in den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Haftpslicht aus einem beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges entstandenen Schaden sestgeschlicht, und das sämtliche Lehrwagen mit Geschwindigkeitsmesser und Kilometerzähler versehen sind;
- 7. wenn Unternehmer ober Leiter das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt.

Ferner kann die Erlaubnis versagt werden, wenn Unternehmer oder Leiter nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt.

Die Erlaubnis gilt mir für den Unternehmer, dem fie erteilt ift; fie erlischt, wenn das Unternehmen nicht binnen sechs Monaten eröffnet wird oder der Betrieb während der Dauer von sechs Monaten geruht hat. Ein bestimmter Name des Unternehmens ist festzulegen, der Ruf- und Zunamen des Inhabers, gegebenenfalls neben dem des Gründers oder früheren Inhabers und das Wort "Privat" enthält; irreführende Bezeichnungen, wie Hochschule, Afademie, Technikum, sowie solche, die die Eigenschaft des Privatunternehmens verschleiern, sind zu untersagen. Dem Unternehmer ist auszugeben, bei Verlegung des Unternehmens in andere Räume oder Veränderung im Bestand an Lehrsahrzeugen Anzeige zu erstatten, serner in etwaigen Veröffentlichungen der Unterrichtsgebühren diese stets vollständig und an einer Stelle zusammengestellt anzugeben, und den vollständigen Gebührentarif, nach Weisung des Polizeipräsidenten auch andere Bekanntmachungen, in den Unterrichtsräumen auszuhängen. Der Polizeipräsident kann den Umfang der Tätigkeit des Unternehmens (Zahl der Fahrlehrer, Zahl der Auszubildenden) beschränken, auch den Befrieb von Annahmestellen für Auszubildende untersagen; eine Aenderung des Gebührentarifs bedarf seiner Erlaubnis. Privatunternehmen ist die Führung von Wappen oder dergl. untersagt, die wegen ihrer Alehnlichkeit mit staatlichen oder städtischen geeignet find, den Anschein zu erwecken, als ob es sich um ein staatliches oder städtisches Unternehmen handelt.

Der Polizeipräsident kann jederzeit den Unterricht, die Unterrichtsräume, Lehrsahrzeuge, Lehrmittel, Listen der Auszubildenden und Versicherungsscheine und alle den sonstigen Betrieb des Unterrichts betreffenden Augelegenheiten nachprüsen und hierzu Fragen an Leiter, Lehrer und Auszubildende stellen.

Der Mangel der Zuverläffigkeit, der den Widerruf der Erlaudnis zum Betriebe rechtfertigt, liegt beim Unternehmer insbefondere auch dann vor, wenn er auf Täuschung der Deffentlichkeit berechnete Anpreisungen erläßt oder ohne Erlaudnis des Polizeipräsidenten den Gebührentarif ändert. Bei Widerruf der Erlaudnis zum Betrieb ist eine angemessene Frist zu setzen, binnen deren der Unternehmer das Unternehmen zu schließen hat.

### VII. Ausbildung.

Bur Ausbildung als Kraftwagenführer darf vom Fahrlehrer nur angenommen werden, wer durch antsärztliches Zeugnis seine körperliche Eignung aufweist, eine Person unter 18 Jahren nur mit besonderer Erlaudnis des Senats. Die Auszubildenden sind vor Annahme darauf hinzuweisen, daß der Polizeispräsident die Erlaudnis zum Führen von Kraftschrzeugen versagt, wenn Latsachen vorliegen (z. B. schwere Eigentumsvergehen, Neigung zum Trunke oder zu Ausschreitungen, insbesondere zu Roheitsvergehen), die den Nachsuchenden als ungeeignet zum Führen eines Kraftsahrzeuges erscheinen lassen; in zweiselhaften Fällen ist dem Auszubildenden vor Annahme eine Anfrage bei dem Polizeipräsidenten anzuraten. Alle Auszubildenden sind in eine Liste unter sortlaufender Nummer mit genauer Angabe von Rufs und Zunamen, Anschrift, Tag der Ausnahme und gezahltem Lehrgeld einzutragen; die Liste ist beamteten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Auszubildenden sind in allem, worauf sich die mündliche und praktische Führerprüfung erstreckt, gründlich zu unterweisen; es ist ihnen auch Gelegenheit zu Instandsetzungsarbeiten zu geben. Die Ausbildung im Fahren muß eine Unterweisung über die einschlägigen gesetlichen und polizeilichen Vorschriften sowie die wichtigsten Bestandteile von Kraftfahrzeugen und ihr Zusammenwirken vorangehen. Die praktische Fahrausbildung als wichtigster Teil der Ausbildung muß besonders gründlich, möglichst auch in verschiedenartigem Gelände erfolgen; hierfür sind zunächst verkehrsarme Straßen (möglichst freie Landstraßen), danach schwierigere und belebtere (geschlossene Ortsteile) aufzusuchen. Vorrichtungen, die außer dem Führer auch dem Fahrlehrer eine Einwirkung auf Rupplung oder Bremsen ermöglichen, dürfen nur zu Anfang der praktischen Fahrausbildung und keines= wegs bei der Prüfungsfahrt benutt werden. Nachweis darüber, daß der Auszubildende den Fahrdienst auf Kraftwagen mit mehr als drei Rädern erlernt hat, darf erst ausgestellt werden, nachdem der Auszubildende an mindestens 12 verschiedenen Tagen über eine Fahrstrecke von im ganzen mindestens 150 Kilometer während eines Zeitraums von im ganzen mindestens acht Stunden unter Verantwortung des Fahrlehrers einen Kraftwagen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gelenkt hat; bei der Ausbildung von Führern auf dreirädrigen und auf Kraftwagen mit elektrischem Antrieb muß der Auszubildende mindestens an sechs verschiedenen Tagen über eine Fahrstrecke von im ganzen mindestens 75 Kilometer während l

eines Zeitraums von im ganzen mindestens vier Stunden unter Verantwortung des Fahrlehrers einen Arastwagen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gelenkt haben. Für Personen, die die Ausdehnung ihres Führerscheins sin Arastwagen auf eine andere Vetriebsart oder Rlasse wünschen, kann die Ausdildungszeit entsprechend abgekürzt werden. Für Personen, die angeblich schon sahren können, dürsen Nachweise über eine kürzere Ausdildung nur nach Einholung der Ersaubnis des Polizeipräsidenten ausgestellt werden.

Uber den Gang der Ausbildung hat der Fahrlehrer in jedem Einzelfalle genaue Aufzeichnungen zu machen und auf Verlangen beamteten Personen vorzuzeigen. Die Ausbildungsnachweise sind vom Fahrlehrer eigenhändig zu unterschreiben. Bei Ausbildung von Kraftfahrzeugführern im Dienste eines Ausbildungsunternehmens, einer Kraftfahrzeugfabrit, -fabritniederlaffung oder shandlung oder eines Kraftfahrzeuge betreibenden Unternehmens oder einer Behörde haben Leiter, Firmeninhaber oder Behörde zu bescheinigen, daß die Ausbildung in ihrem Auftrag erfolgt ift und, abgesehen von Ausbildungsunternehmen des § 1 Abs. 2 Mr. 1, was die Veranlaffung zur Ausbildung war. Dem Ausbildungsnachweis ist eine Abschrift der zweiten Seite des Fahrlehrerscheins und im Sonderfalle der Ziffer V Abs. 3 Sat 2 der besonderen Bescheinigung beizufügen.

## VIII. Behördliche Uberwachung der Fahrlehrer und der Ansbildungsunternehmen.

Der Polizeipräsident hat die mit der Prüsung von Kraftsahrzeugführern beauftragten Sachverständigen jährlich mindestens zweimal über die Leistung der behördlich ermächtigten Fahrlehrer und die Instandhaltung der Lehrsahrzeuge zu befragen und dei undespiedigenden Leistungen das Ersorderliche wegen Entziehung der Ersaubnis zu veranlassen.

# IX. Ausbildung von Kraftsahrzengführern der staatlichen Polizei.

Für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern auf Kraftfahrzeugen der staatlichen Polizei gilt folgendes:

Der Senat bestimmt die Stelle, die zur Abhaltung der Fahrlehrerprüsung berechtigt ist. Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftshrzeugsührern ersolgt durch den Polizeipräsidenten. Fahrlehrerprüsung und Ausbildung erfolgen sinngemäß nach Zisser II, V Abs. 1 die 4 und VII Abs. 1 und 2, Die Erlaubnis erstreckt sich auf bestimmte Betriebsarten und Klassen. Der Fahrlehrerschein entspricht dem allgemein vorgeschriebenen Muster; er gibt dem Inhaber die Berechtigung zur Ausbildung von Führern nur mit Fahrzeugen einer staatlichen Berwaltung. Der Schein gilt sür die Dauer der Dienstzeit und wird nach ihrer Beendigung eingezogen. In den Entlassungspapieren wird vermerkt, für welche Betriebsart und Klasse von Krastsahrzeugen dem Inhaber ein Fahrlehrerschein erteilt war.

Beantragt der Inhaber eines von der staatlichen Polizei angestellten Fahrlehrerscheins nach Dienstentlassing einen Fahrlehrschein gemäß Zisser V, so hat der Polizeipräsident nach Zisser I zu versahren. Die Fahrlehrerprüsung fällt sort, wenn die Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftsahrzeugsührern dem Antragsteller bereits im beantragten Umsang erteilt war.

Ziffer	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebühren- fatz G
I	Für die erste Prüfung eines Fahrlehrers für eine bestimmte Betriebsart	
7.1	am Wohnsit des Sachverständigen	20,— 25,—
11	Für jede weitere im gleichen Prüfungstermine mit demselben Prüsling abgehaltene Prüfung für eine andere Betriebsart	
III	լ չնու oie Arnfing	12,50
	1. eines Kraftwagens auf seine Brauchbarkeit als Lehrwagen am Wohnsit des Sachverständigen außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen 2. jedes weiteren am gleichen Tage auf seine Brauchbarkeit als Lehrwagen	12,50 20,—
IV	geprusten strastwagens desselben Eigentümers im gleichen Gemeinde- oder Gutsbezirke Für die Prüfung der Lehrmittel eines Ausbildungsunternehmens (ausschlieklich	7,50
0	Lehrwagen) am Wohnfitz des Sachverständigen außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen	12,50 20,—

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

a) Ist der Prüstling bereits im Besitze des Fahrlehrerscheins für eine bestimmte Betriebsart und findet die Prüstung zwecks Ausdehnung des Fahrlehrerscheins auf eine andere Betriebsart statt, so stehen dem Sachverständigen für diese Ergänzungsprüfung die Gebührensätze nach Ziffer II mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 7,50 G erhoben wird.

b) Kann die Prüsung eines einzelnen Lehrwagens ohne Verschulden des Sachverständigen am festgesetzten Tage nicht beendet werden, so sind die unter Ziffer III, 1 angegebenen Beträge fällig; für die Fortsetung einer derart unterbrochenen Prüfung stehen dem Sachverständigen die Gebührensätze nach Ziffer III, 2 mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 7,50 G erhoben wird.

c) Kann an einem vereinbarten Tage ohne Verschulden des Sachverständigen die Prüfung eines Lehrwagens überhaupt nicht begonnen werden, so sind die unter Ziffer III, 1 für einen Lehrwagen angegebenen Beträge fällig.

#### 170 Güterverfehr Deutschland-Sowjetrufland durch Polen und Danzig.

Mit Gültigkeit vom 15. Juni 1928 find im obigen Berkehr unter "Süd-Weft Eisenbahnen" die Stationen Berdyczew Gor., Biełaja, Kijew Gorod., Kijew Podoł gor, Dbessa gor. Centra Winnica Gorod, Ziniwjewka gor. aufgenommen worden.

Danzig, den 15. Juni 1928. Staatsbahnbirettion IV. 21740/28

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Antrag der polnischen Staatsbahndirektion in Danzig mit der Maß= gabe veröffentlicht, daß sie hierdurch bindende Kraft erlangt.

Danzig, den 27. Juni 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Sahm. Runge.

171 Berbandegütervertehr zwischen Bolen nud Trieft, Finme, Pola und Rovigno d'Istria.

Mit Gultigfeit vom 15. Juni 1928 ift für ben obigen Berkehr ein neuer Gütertarif eingeführt worden. In diesem Tarif ift die Station Danzig Haupt= bahnhof aufgenommen worden.

Näheres enthält der Tarif. Auskunft erteilt unfer

Tarifburo.

0/28.

Danzig, den 15. Juni 1928. Staatsbahndirektion. 20126/28.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Antrag der polnischen Staatsbahndirektion mit der Maßgabe ver= öffentlicht, daß sie hierdurch bindende Kraft erlangt.

Danzig, den 27. Juni 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. 0/28 Dr. Sahm. Runge.

#### 172 Tarif für den direften Versonenund Gepädverkehr zwischen Dentschland und Rufland im Durchgang burch die polnischen Streden.

Mit dem 6. Juni 1928 ist für den direkten Bersonen= und Gepäckverkehr zwischen Deutschland und Rugland im Durchgang burch die polnischen Strecken Chojnice-Ralt= hof, Zbąszyn—Stołpce, Zbuny—Stołpce, Zbąszyn— Zbołbunow, Grajewo—Zbołbunow, Podwołoczysta— Chorzów oder Ruda St. und Zebrzydowice—Stołpce ein direkter Tarif in Kraft getreten.

Nähere Auskunft erteilt das Tarifburo der Staats= bahndirektion.

Danzig, den 16. Juni 1928.

Staatsbahnbirektion. 20789/VI/28.

#### Direfter Tarif für den Berfonen= 173 und Gepadvertehr Guropa-Ufien über Sibirien.

Mit dem 1. Juni 1928 ift für den Personen= und Gepäckverkehr Europa-Asien über Sibirien ein direkter Tarif in Kraft getreten, der im Verkehr von den Stationen Danzig Hauptbahnhof—Tezew und Chojnice erst mit

dem 15. Juli Anwendung findet. Nähere Auskunft erteilt das Tarifbüro der Staatsbahndirektion.

Danzig, ben 16. Juni 1928. Staatsbahnbirektion. 19430 und 20790/VI/28.

Vorstehende Bekanntmachungen werden auf Antrag der polnischen Staatsbahndirektion in Danzig mit der Maßgabe veröffentlicht, daß sie hierdurch bindende Kraft erlangen.

Danzig, den 27. Juni 1928.

Der Senat ber Freien Stadt Danzig.

0/28.

Dr. Sahm.

Runge.

### Polizeiverordnungen des Polizei-Präfidenten.

174 Polizei-Berordnung über den Bertehr auf dem Fischmarkt.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. 265), den §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. 195), und des Geldstrasengesetzes vom  $\frac{28. \text{ September 1923}}{23. \text{ Oktober 1923}}$  (Danz. Ges. V. S. Seinember 1923) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes solgendes verordnet:

I. Allgemeine Borichriften.

§ 1.

(1) Auf dem äußeren Fischmarkt findet ein täglicher Marktverkehr statt, auf dem inneren nur an den Wochentagen.

(2) Zum äußeren Fischmarkt gehört das linke Mottlauufer zwischen Häker= und Rähmtor und vom Wasser soviel, wie eine gerade Luftlinie zwischen diesen Toren

vom Mottlauflusse abteilt.

(3) Im Bedarfsfalle darf der Handel der auswärtigen Fischer mit frischen Fischen auch auf dem füblich gelegenen Bürgersteig der Häkergasse vor den Häusern Kr. 24—34 stattfinden.

II. Dauer des Marktverkehrs.

§ 2.

- (1) Der Markt beginnt im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr morgens und endigt für die Standinhaber auf dem Lande um 2 Uhr nachmittags. Der Verkauf von Wasserschusen aus ist die 6 Uhr abends gestattet. Nach 2 Uhr nachmittags dürsen während der Zeit vom 15. Juni die 15. September frische Fische nur mit Erlaubnis des zuständigen Polizeirediers, die von Fall zu Fall einzuholen ist, verkauft werden.
- (2) An den Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme des I. Weihnachts-, Ofter- und Pfingstfeiertages wird der Marktverkehr auf dem äußeren Fischmarkt auf die Zeit von 7—9½ Uhr vormittags festgesett. Es dürsen an diesen Tagen weder auf Bestellung, noch für den Verkauf am folgenden Tage bestimmte Gegenstände auf dem Bollwerk des Fischmarktes ausgeladen werden.

TIT

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs find:

a) auf dem äußeren Fischmarkt:

Frische, geräucherte und getrocknete Fische und, soweit Plat vorhanden ist, Obst, Gemüse, Südsfrüchte und frische Lebensmittel aller Art, mit Ausnahme von Fleisch= und Fleischwaren.

b) auf dem inneren Fischmarkt: Kartoffeln, Gemüse, Obst und dergl., jedoch nur zum Verkauf von Fuhrwerken aus;

ferner ab 16. Dezember der Verkauf von

Weihnachtsbäumen.

IV. Unlegepläte der Boote:

\$ 4.

(1) Feder zu Wasser ankommende Fischer oder Fischhändler ist berechtigt, am Fischmarkt anzulegen, jedoch muß den Anordnungen des diensthabenden Beamten der Marktverwaltung Folge geleistet werden.

Die eingenommenen Plätze dürfen eigenmächtig nicht verändert werden.

\$ 6

Fahrzeuge, die den am Fischmarkt liegenden Booten Waren zuführen, sind von der Entrichtung des Standsgeldes nicht befreit.

Die Obst= und Gemüseboote haben sich den Fisch booten bis zum Häfertor anzuschließen.

3 8

Sind alle Wasserstandplätze vom Rähmtor bis zum Hätertor besetzt, und kommen neue Fischboote an, die keinen Platz zum Anlegen finden, so hat jedesmal das zuletzt ankommende Obst- oder Gemüseboot seinen Platzbem hinzukommenden Fischboot einzuräumen.

Nötigenfalls kann für die Obst= pp.=Boote hinter ber ersten Reihe eine zweite anzuschließende gebildet werden, sosern sie die im § 1 Abs. 2 bezeichnete Grenzlinie nicht überragen.

§ 10.

Leere Boote dürfen nur dann in der vorderen Reihe liegen bleiben, wenn nicht sämtliche Plätze von beladenen Booten besetzt sind; sonst müssen dieselben in der zweiten Reihe anlegen. Das Gleiche müssen solche Boote tun, von denen Gegenstände zum Verkauf an das Land geschafft werden.

8 11.

Andere Wasserschuge als solche, die für den Fischmarkt bestimmte Waren bringen, dürsen am Häkertor dis zum Kähmtor zum Laden und Löschen nicht anlegen.

V. Marktftandgeld und Marktverkehr.

§ 12.

Für alle Waffersahrzeuge, welche vom Häkertor bis zum Kähmtor am Ufer der Mottlau am Fischmarkt oder an den dort befindlichen Brücken anlegen, ist das in dem Tarif sestgelegte Standgeld zu entrichten. Dieses ist auch dann zu zahlen, wenn insolge von starkem Frost oder anderen Zufällen ein Verkauf von den Fahrzeugen nicht stattsindet. Im Falle der Zahlungsverweigerung können die betreffenden Händler ohne weiteres fortgewiesen werden.

§ 13.

(1) Die Anweisung der Marktplätze sowohl auf dem Wasser als auch auf dem Lande erfolgt durch die von der Marktverwaltung hierzu bestellten Personen, deren Anordnungen Folge zu leisten ist. Das Standsgeld ist sofort nach dem Eintressen auf dem Markt, oder bei Besetzung eines Standes zu entrichten.

§ 14.

Zwischen den einzelnen Reihen der auf dem Lande aufgestellten Verkäufer muß stets ein Gang von wenistens 2 m Breite zum Verkehr für das kausende Publikum freigehalten werden.

Die Zugänge zu den Häusern oder zu den Ge= schäftslokalen vom äußeren Fischmarkt aus dürfen mit Waren und Geräten nicht verstellt werden. Unter dem Häker=, Butter= und Tobiastor dürfen Marktstände nicht eingenommen werden.

§ 16.

(1) Auf dem inneren Fischmarkt stellen die Wagen sich zum Verkauf von Kartoffeln ufm. auf der weftlichen Seite bes Fischmarktes senfrecht zur Säuferreihe Wagen an Wagen, vom Altstädt. Graben bis zur Tobiasgaffe auf. Die Hinterachse ift der Mitte des Fischmarktes zugekehrt.

(2) Sollten auf dieser Seite nicht fämtliche Fuhrwerke Blat finden, so find fie auf der Oftseite aufzustellen zwischen Burgftraße und Tobiastor senfrecht zur Säufer= reihe, so daß die Hinterräder die Bordschwelle des

Bürgersteiges berühren.

(3) Soweit Plat vorhanden, dürfen auch leere Wagen, die dem Fischmarkt Ware zugeführt haben,

aufgestellt werden.

(4) Die Pferde sämtlicher Fuhrwerke sind auß= zuspannen, umzudrehen, und mit den Köpfen nahe an die Wagen heranzuftellen.

### VI. Conbervorschriften.

Das Fahren mit bespannten und unbespannten Wagen, Schlitten und Karren auf bem äußeren Fifch= markt, sowie durch das Häter=, Butter= und Tobiastor ist verboten. Ausnahmen können in besonderen Fällen vom zuständigen Polizeirevier zugelaffen werden.

§ 18.

Die Händler auf dem außeren und inneren Fisch= markt dürfen ihre Site oder Standpläte weber mit einem Plane ober Belten überbachen. Gie können fich zum Schutze gegen Sonne und Regen eines Schirmes bedienen. Derfelbe muß aber an einem so langen Stiele besestigt sein, daß die Marktbesucher dadurch nicht behindert werden.

§ 19.

(1) Das Waffer aus den Fischbehältern auf dem Lande barf nicht auf ben Standplähen ausgegoffen oder abgelaffen werben. Dasfelbe muß vielmehr dirett in die Mottlau ober in die Gullies gegoffen werben.

(2) Das Waschen von Gefäßen usw., in denen Seefische gelagert ober herangeschafft worden find, ift am Brunnen auf dem wasserseitigen Fischmarkt verboten.

\$ 20.

Jebe Berunreinigung bes Fischmarktes ift verboten. Das Ausschlachten und Zubereiten von Fischen auf den Standplätzen ist ebenso wie das Verunreinigen der Mottlan durch Hineinwerfen von toten Fischen, faulem Obst und sonstigen Abfällen untersagt.

§ 21.

Mit dem Schluffe des Marktes haben die Verkäufer ihre Gerätschaften und Waren von den Marktplätzen fortzuschaffen. Das Unterbringen unter den Toren ift verboten.

Die Marktordnung für den Verkehr auf den Wochen= markten im Gemeindebezirk Danzig bom 21. Juli 1915 (Intl. Bl. Rr. 71 von 1915) gilt auch für ben Fisch= markt, soweit in dieser Polizei-Berordnung nicht besondere abweichende Bestimmungen getroffen find.

### VII Straf= und Schlußbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Berordnung werden, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe androhen, mit Gelbstrafe bis zu 60 G bestraft, an beren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine entsprechende Haft tritt.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 25.

Mit diesem Tage verlieren die früheren, diesen Gegenstand betreffenden Polizei-Berordnungen ihre Geltung.

Es werden deshalb aufgehoben:

- 1. Die Polizei-Berordnung betr. ben Bertehr auf bem Fischmarkt vom 18. Juli 1870 (Intl. Bl. Mr. 166),
- 2. Die Polizei-Verordnung vom 1. Oftober 1890 (Intl. Bl. Nr. 269) und vom 20. März 1893 (Intl. Bl. Nr. 83) betr. Abänderung der Polizei-Verordnung vom 18. Juli 1870.

II 4 Gem. Danzig, den 26. Juni 1928. 94/28. Der Polizei-Präsident.

Bezugsgebilhren viertetjährlich a) für bas Gesetblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postansftalt zu ersolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Kr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Ginrückungsgebühren betragen für die zweigespassenen Zeile ober deren Raum = 0,40 Gulben.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbsttosten berechnet.

